

Überbrückungshilfe III – Neue Anpassungen

Die Überbrückungshilfe III ist aktualisiert und erweitert worden. So können jetzt z. B. höhere Zuschüsse in Form von Eigenkapitalzuschuss gewährt werden, bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent können bis zu 100 Prozent der Fixkosten erstattet werden. Wer bereits Überbrückungshilfe III – nach den bisherigen Regularien – beantragt hat, kann trotzdem in den Genuss dieser Leistungen kommen.

Ab sofort können Änderungsanträge gestellt werden.

Antragsfrist ab sofort bis 31. August 2021

Einen umfangreichen Überblick zur **Überbrückungshilfe III** finden Sie unter: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/ueberbrueckungshilfe-iii.html>

Niedersachsen-Schnellkredit erneut verlängert

Mit dieser Förderung unterstützen das Land Niedersachsen und die NBank kleine und mittlere Unternehmen in Niedersachsen, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in vorübergehende Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind.

Das Land hat die Antragsstellung bis Jahresende 2021 erweitert.

Anträge können bis zum 23.12.2021 über die Hausbanken gestellt werden.

Weitere Details unter:

<https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedersachsen-Schnellkredit/index.jsp>

Neustarthilfe: Jetzt können auch Personengesellschaften direkt Anträge stellen

Mit der Neustarthilfe werden Soloselbstständige sowie Personen- und kleine Kapitalgesellschaften aller Wirtschaftszweige unterstützt, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Zeitraum Januar bis Juni 2021 Corona-bedingt eingeschränkt ist.

Die Förderung umfasst einen einmaligen Zuschuss von bis zu 7.500 Euro.

NEU: Ab sofort können Personengesellschaften ihren Antrag mittels Elster-Zertifikat auch direkt stellen (bisher war nur eine Antragstellung über einen prüfenden Dritten möglich).

Weitere Infos unter: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Neustarthilfe/neustarthilfe.html>

Erleichterte Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen erneut verlängert

Der GKV-Spitzenverband empfiehlt den Krankenkassen, von Corona betroffenen Betrieben eine erleichterte Stundung der Beiträge anzubieten. Vorher müssen allerdings die verfügbaren Wirtschaftshilfen einschl. Kurzarbeitergeld genutzt werden. Der Zeitraum für mögliche Stundungen ist erneut verlängert worden und gilt jetzt für die Monate November und Dezember 2020 sowie Januar, Februar, März und April 2021.

Betroffene Unternehmen sollten sich an die Krankenkassen wenden, bei der die Arbeitnehmer versichert sind.

Weitere Infos unter: https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/kv_grundprinzipien/finanzierung/beitragsbemessung/beitragsbemessung.jsp

04 – Mai 2021

Soforthilfe Reisebusbranche – Erneute Fristverlängerung und Erhöhung der Förderung

Die Richtlinie „Ausgleich für die Einnahmeausfälle für die Reisebusbranche“ („Soforthilfe Reisebusbranche“) wurde erneut verlängert.

Anträge können von privaten Reisebusunternehmen nun bis zum 31. Mai 2021 eingereicht werden.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) mit einer Richtlinienänderung weitere Anpassungen der Fördereckpunkte bekanntgegeben:

- Fördergegenstand: Ausgleichzahlungen für Vorhaltekosten für im Gelegenheitsverkehr eingesetzte Kraftomnibusse, die zwischen dem 01. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2020 angefallen sind (vorher: bis zum 31. Oktober 2020)
- Voraussetzung ist u. a., dass sich die Fahrzeuge am 31. Dezember 2020 noch im Besitz befunden haben (vorher: 31. Oktober 2020)
- Förderhöhe: max. 26.400 Euro pro Fahrzeug (vorher: max. 17.600 Euro)

Weitere Details zu Förderkonditionen sowie Antragsunterlagen unter:

www.bag.bund.de/DE/Navigation/Foerderprogramme/Soforthilfe_Reisebusbranche/Soforthilfe_2021_SHR4_0/Soforthilfe_2021_%20SHR4_0_node.html

Testbescheinigung für Arbeitgebende

Arbeitgebende sind verpflichtet, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht im Homeoffice arbeiten, mindestens zwei Mal pro Woche einen Corona-Antigentest anzubieten. Wenn der Test unter fachkundiger Leitung (vor Ort unter Aufsicht) durchgeführt wird, kann der Arbeitgebende eine Testbescheinigung ausfüllen.

Die Bescheinigung muss dabei immer den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, die Adresse der getesteten Person sowie den Namen und Hersteller des Tests, das Testdatum, die Testuhrzeit sowie den Namen und die Firma der beaufsichtigenden Person und schließlich die Testart und das Testergebnis enthalten. Da Soloselbstständige keine Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Angestelltenverhältnis haben, können sie sich diese Bescheinigung nicht selbst ausstellen.

Ein negatives Testergebnis lässt sich als Bescheinigung für 24 Stunden überall dort nutzen, wo die Landesverordnung einen aktuellen negativen Test verlangt.

Hier finden Sie ein Muster, das Sie verwenden oder als Vorlage nutzen können:

<https://www.niedersachsen.de/download/168637>

IHK Online-Seminar: Corona-Selbsttest-Begleiter*in

Wie Sie Selbsttests zuverlässig durchführen (lassen), erfahren Sie bei einem kostenfreien IHKLW-Webinar am 20. Mai von 17 bis 18.30 Uhr. Die Online-Veranstaltung vermittelt das Hintergrundwissen für Selbsttests – in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Lüneburg e.V.

Mehr Informationen und Anmeldung: www.ihk-lueneburg.de/selbsttest-begleiter
